

Brandschutzmaßnahmen bei fliegenden Bauten, Festzelten, Hallen

I. Allgemeines

Vor der Planung einer Veranstaltung immer der Kontakt zur Gemeinde und zur Feuerwehr hergestellt werden sollte

- Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Eine Mindestbreite von 3 m ist jederzeit sicherzustellen. Die Zufahrten müssen ausreichend befestigt sein. Die Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" in der Fassung vom Juli 1998 ist zu beachten.
- Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöschern ist bereitzuhalten (siehe auch: "Richtlinien f. d. Bau und Betrieb fliegender Bauten" Abschnitt 2.1.6)
- Parkflächen sind in ausreichender Größe bereitzustellen um die Zufahrtsstraßen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Ein geordneter Parkbetrieb ist mittels Ordnungspersonal sicherzustellen.
- Sicherheitswachen - wenn nötig - sind mit der Feuerwehr abzusprechen und zu organisieren (siehe auch Merkblatt "Sicherheitswachen").
- Hinweise, wie die Feuerwehr/Rettungsdienst gerufen werden kann, sind - wenn nötig - gut sichtbar anzubringen. Ist kein Telefonanschluß vorhanden, so ist die Alarmierung anderweitig sicherzustellen

II. Fliegende Bauten

- Brandgassenabstände zwischen den Buden/Fahrgeschäften sind in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Die Feuerwehr ist zur Festlegung heranzuziehen. Sie sind ständig freizuhalten.
- Die Löschwasserversorgung ist - wenn nötig - mit der Feuerwehr abzusprechen und sicherstellen.
- Gasflaschen bei Buden und Ständen sind außerhalb in festen, abschließbare Blechschränken aufzustellen.

III. Festzelte, Veranstaltungszelte und Festhallen

- Abspannvorrichtungen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.
- Vorhänge in Zelten und Hallen müssen mindestens "schwer entflammbar" ausgerüstet sein.
- Dekorationen müssen mindestens 2,30 m über Fußboden angebracht und "schwer entflammbar" (Brandklasse B1/DIN 4102) sein.
- Ausschmückungen aus Laub- oder Nadelholz sind nur zulässig, wenn sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.
- Festhallen (z.B. landw. Maschinenhallen, Scheunen etc.) müssen gründlich gesäubert werden. Dabei sind besonders Spinnweben, Stauablagerungen und Stroh- bzw. Heureste zu entfernen.
- Alle, nicht zum Veranstaltungsraum gehörende Räume sind fest verschlossen zu halten. Im Veranstaltungsraum, in offenen Nebenräumen und unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündbaren Ernteerzeugnisse (Getreide, Heu, Stroh etc.) gelagert werden. Die gilt auch für den Bereich der Zufahrten/Zugänge und der Flucht- und Rettungswege!
- Abfallbehälter für Rauchwarenabfälle müssen aus nichtbrennbaren Material mit dichtschießenden Deckel sein.
- Rettungswege: Es müssen grundsätzlich zwei, voneinander unabhängige Fluchtwege/Ausgänge in ausreichender Breite vorhanden sein. Sie sollen sich möglichst an entgegengesetzten Enden des Veranstaltungsraumes befinden.

Mindestanforderungen:

Weg zu einem Gang max. 5m
bis zu einem Ausgang max. 30m

1. Flucht- und Rettungswege im Stadl müssen in einer Mindest Breite von 1,5 m gewährleistet werden, sie dürfen auch nicht kurzfristig verstellt werden.
2. Notausgänge sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen.
3. Im Gebäudeinnern gilt absolutes Rauchverbot.
4. Der Betrieb von Feuerstätten ist im Gebäudeinnern nicht erlaubt.
5. Im Stadl sind an geeigneten Stellen und in ausreichender Anzahl geprüfte Handfeuerlöscher jederzeit griffbereit bereitzustellen. Auf die Standorte der Feuerlöscher ist durch gut sichtbare Zeichen hinzuweisen.
6. An Verkaufsstätten mit Feuerstätten im Freien sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Bei Aufstellung und Betrieb von Feuerstätten ist ein Abstand von mindestens 5 m (gemessen ab dem Dachvorsprung) zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen einzuhalten.
Feuerstätten dürfen bei starkem Wind nicht betreiben werden.

Breite von Flucht- und Rettungswegen:

1m lichte Weite für je 150 darauf angewiesene Personen jedoch mindestens:

Gänge 0,90 m
Türen 0,95 m
alle anderen Wege 1,2m

Beschilderung der Flucht- und Rettungswege und der Ausgänge ist mit langnacheuchtenden Zeichen gem. DIN 4844 und VBG 125 herzustellen.
Mindestgröße der Hinweisschilder in Zelten: 30 x 60 cm, sonst 15 x 30 cm!

- Beleuchtungen sind nach VDE-Vorschrift einzurichten; Aufhängungen von Leitungen und Beleuchtungskörpern nur mit nicht brennbaren Stoffen (Draht, Ketten usw.).
- Netzunabhängige Notbeleuchtung ist in ausreichendem Umfang betriebsbereit zu halten.
- Scheinwerfer sind nur im Abstand von 1,5m zu Dekorationen und Vorhängen zulässig.
- Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmeerzeugern ist so vorzunehmen, daß benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung und Wärmeleitung in Brand geraten können.
- Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig außerhalb des Festzeltes aufzustellen und vor unbefugten Zugriff zu sichern (Zaun, versperrter Schrank).

Quelle: Kreisbrandinspektion Landshut